

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2016128/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss</b>	Sitzung am: <b>05.10.2016</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 65</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2016128/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>15.09.2016</b>

### Betreff

**Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Hugo-Junkers-Straße in Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.10.2016	laut BV
2	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
3	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Brend Hauschild		10.10.2016

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Hugo-Junkers-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS



### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Der Abwasserverband Köthen führte in den Jahren 2014/2015 Baumaßnahmen an den *Entwässerungseinrichtungen* in der Hugo-Junkers-Straße durch, wobei der vorhandene Mischwasserkanal auf gesamter Länge erneuert wurde.

Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten. Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht und somit die Voraussetzung für die Erhebung endgültiger Straßenausbaubeiträge für die vorgenannte Teileinrichtung.

Die Hugo-Junkers-Straße wurde gemäß der SBS als HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN 40 %.

Unter Zugrundelegung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Hugo-Junkers-Straße errechnet sich ein vorläufiger endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **1,49 Euro/m<sup>2</sup>** modifizierte Grundstücksfläche.

Zur Gewährleistung einer zeitnahen Abrechnung der durchgeführten Maßnahme wird vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Hugo-Junkers-Straße gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.